

## **Studienreglement**

### **für den gemeinsamen Master-Studiengang in Architektur**

### **der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU T&A) und**

### **der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

vom 4. September 2013

Der Direktor der Hochschule Luzern - Technik & Architektur, gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und 5 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 4. September 2013<sup>1</sup> und der Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG), gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 19. September 2011 und die Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 12. Dezember 2011,

*beschliessen:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur (HSLU T&A) und die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) FHNW bieten gemeinsam einen Master-Studiengang Architektur an.

<sup>2</sup> Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Master-Studiengang Architektur, soweit nicht die Rechtsgrundlagen der Hochschule Luzern (HSLU) oder der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) Anwendung finden.

### **Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Master-Studium im Studiengang Architektur setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und 180 nachgewiesenen ECTS-Credits,
- b. einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder Universität in Architektur, in der Regel mit gutem oder sehr gutem Prädikat und nachgewiesenen 180 ECTS-Credits oder
- c. ein Diplom in Architektur an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule und
- d. in jedem Fall ein erfolgreiches Aufnahmegespräch auf der Basis eines durch den Bewerber oder die Bewerberin vorgelegten Portfolios gemäss festgelegten Richtlinien der Studiengangleitung Master in

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

Architektur der HSLU T&A und der HABG FHNW.

### **Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme**

- <sup>1</sup> Module, die in anderen Studiengängen der HSLU T&A, der HABG FHNW oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studiengangleitung als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.
- <sup>2</sup> ECTS-Credits, die an andern Studiengängen der HSLU T&A, der HABG FHNW oder an andern Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in Artikel 10 festgelegten Gültigkeitsdauer. Ausnahmen bewilligt die Studiengangleitung.

## **II. Organe**

### **Art. 4 Direktor/Direktorin HSLU T&A und Direktor/Direktorin HABG FHNW**

Der Direktor/Die Direktorin HSLU T&A und der Direktor/die Direktorin der HABG FHNW

- a. genehmigen die Curricula (Modulkatalog und Berufsbild) des Master-Studiengangs,
- b. ernennen die Experten und Expertinnen und
- c. validieren die Studienabschlüsse.

### **Art. 5 Studiengangleitung**

Die Studiengangleitung besteht aus den beiden Studiengangleitern Master in Architektur der HSLU T&A und der HABG FHNW. Ihre Entscheidungen werden protokolliert und müssen einstimmig getroffen werden. Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums sowie die fachliche Qualität der Ausbildung verantwortlich und ist zuständig für die Organisation der Kompetenznachweise. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Aufnahme der Studierenden und die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
- b. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschreibungen, organisiert die Kompetenznachweise, insbesondere die Modulprüfungen,
- c. bestimmt sie die am Modul beteiligten Dozierenden, und
- d. bestimmt sie den Einsatz der Experten und Expertinnen.
- e. vollzieht sie die Erwerbung der Kompetenznachweise.

### **Art. 6 Modulverantwortliche**

- <sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie erstellen die Modulbeschreibung und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Kompetenznachweis.

### **Art. 7 Dozierende**

Die Dozenten und Dozentinnen unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der HSLU -T&A und der HABG FHNW.

### **Art. 8 Experten und Expertinnen**

Die Experten und Expertinnen überprüfen den ordnungsgemässen Verlauf der Kompetenznachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

### **III. Master-Studium**

#### **Art. 9 Studiendauer**

Der Master-Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

#### **Art. 10 Studienstruktur**

<sup>1</sup> Der Master-Studiengang Architektur ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

<sup>2</sup> In der Regel sind mindestens zwei Semester und die Master-Thesis an der HSLU T&A bzw. an der HABG FHNW zu absolvieren sowie ein Semester an der jeweils anderen Fachhochschule oder in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Studiengangleitung im Ausland zu belegen. Für die Anrechnung der Studienleistungen bei einem Auslandssemester nehmen die Studierenden vor dem Auslandssemester Kontakt mit der Studiengangleitung auf, um die Frage der Gleichwertigkeit zu klären.

<sup>3</sup> Pro Semester können maximal 30 ECTS-Credits erworben werden.

<sup>4</sup> ECTS-Credits sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Credits sechs Jahre gültig. Die Studiengangleitung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

#### **Art. 11 Module**

<sup>1</sup> Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln.

<sup>2</sup> Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

<sup>3</sup> Folgende Modultypen sind möglich:

- a. Kernmodule (Fokus-Projekt 1 und 2, Vertiefungsarbeit, Fokus-Vorlesungen und Studienreise),
- b. Erweiterungsmodule (Keynote Lectures) und
- c. Zusatzmodule (Basisvorlesungen).

<sup>4</sup> Kernmodule sind Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieses Reglements zwingend bestanden werden müssen.

#### **Art. 12 Modulbeschreibung**

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden und die Form des Kompetenznachweises geben.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zum Kompetenznachweis gefordert werden.

#### **Art. 13 Leistungsbewertung**

<sup>1</sup> In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden mit den absoluten ECTS-Bewertungen kontrolliert und bewertet:

- |   |              |
|---|--------------|
| A | hervorragend |
| B | sehr gut     |
| C | gut          |
| D | befriedigend |

E	ausreichend
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
F	nicht bestanden

<sup>2</sup> Die Leistung in einem Modul ist genügend, wenn sie mit einem Grade von A bis E bewertet wird. Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

<sup>3</sup> Wird die Leistung mit dem Grade FX bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzarbeit oder Zusatzprüfung die erste Leistungsbewertung für das Modul zu verbessern. Die Abwicklung dieser Zusatzarbeit oder -prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>4</sup> Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Das Modulverzeichnis hält fest, wie die Prüfungsergebnisse verrechnet werden.

#### **Art. 14 Bewertungszeitpunkt**

<sup>1</sup> Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

<sup>2</sup> Die Modulbeschreibungen bestimmen:

- a. den Zeitpunkt der Leistungsbewertungen und
- b. die Art der zu erbringenden Leistung.

<sup>3</sup> Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

### **IV. Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms**

#### **Art. 15 Master-Diplom**

<sup>1</sup> Das Studium im Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- a. alle in diesem Reglement geforderten Kernmodule erfolgreich absolviert sind,
- b. die Master-Thesis an der HSLU T&A oder an der HABG FHNW eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade E bewertet worden ist, und
- c. die erforderlichen 120 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Reglement und davon mindestens 90 ECTS-Credits (inkl. Master-Thesis) an der HSLU T&A und/oder an der HABG FHNW erworben sind.

<sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ in Architektur verliehen.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. eine Datenabschrift mit den besuchten Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen sowie mit dem Thema der Master-Thesis und gegebenenfalls mit den Themen anderer umfangreicher Arbeiten (inkl. ECTS-Bewertung).

#### **Art. 16 Master-Thesis**

<sup>1</sup> Die Master-Thesis umfasst die Bearbeitung einer selbst gewählten Aufgabe oder einer Aufgabe aus einem vorgegebenen Themenangebot, die mit der Studiengangleitung sowie den verantwortlichen Dozierenden abzusprechen und von diesen zu bewilligen ist. Das Vorgehen beim Erstellen der Master-Thesis ist in der

entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

- <sup>2</sup> Die Master-Thesis kann in Zweiergruppen absolviert werden. Die Studierenden müssen jedoch eine eindeutig identifizierbare Einzelarbeit innerhalb der Thesis entwickeln.
- <sup>3</sup> Die Studierenden wählen aus einem angebotenen Dozierendenpool der HSLU T&A und der HABG FHNW einen Begleiter oder eine Begleiterin aus. Die Studiengangleitung weist dann einen Experten oder eine Expertin zu.
- <sup>4</sup> Die Master-Thesis kann schulextern absolviert werden. Dabei gelten die Bestimmungen von Absatz 1.
- <sup>5</sup> Die Master-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden sowie den Experten und Expertinnen nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien beurteilt und bewertet.
- <sup>6</sup> Wird die Master-Thesis mit dem Grade FX bewertet, so besteht die Möglichkeit, mit einer Zusatzleistung die erste Leistungsbewertung zu verbessern. Wird die Master-Thesis mit dem Grade F bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Ausserordentliche Beendigung des Studiums**

- <sup>1</sup> Wird ein Kernmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW nicht mehr möglich.
- <sup>2</sup> Wird ein Erweiterungs- oder Zusatzmodul definitiv nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium im Master-Studiengang Architektur an der HSLU T&A oder der HABG FHNW fortsetzen zu können.
- <sup>3</sup> Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Master-Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden ist.

### **Art. 18 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Studienreglement erlassen werden, können nach dem jeweiligen Recht des Vertragspartners, welcher den oder die Studierende ursprünglich zum Studium zuliesst (Ort der Erst-Immatrikulation zum Studium) Rechtsmittel ergriffen werden.

### **Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement des gemeinsamen Master-Studiengangs in Architektur der Hochschule Luzern - Technik & Architektur (HSLU T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. September 2011 wird aufgehoben.

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium gestützt auf das Reglement des gemeinsamen Master-Studiengangs in Architektur der Hochschule Luzern – Technik & Architektur (HSLU T&A) und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. September 2011 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements ab.

## Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>2</sup> und des Direktionspräsidenten oder der Direktionspräsidentin der FHNW rückwirkend auf den 1. September 2013 in Kraft.

Muttenz, 4. September 2013

**Hochschule für Architektur, Bau und  
Geomatik FHNW**



Bruno Späni  
Direktor

Genehmigt von:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi  
Direktionspräsident der FHNW

Luzern, 4. September 2013

**Hochschule Luzern -  
Technik & Architektur**



Renée Hüsler  
Direktor

---

<sup>2</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 4. September 2013 genehmigt.